

1 EINLEITUNG

1.1 BEDEUTUNG DES NAHVERKEHRSPANS

Der Nahverkehrsplan (NVP) bildet den Rahmen für die Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs im Bereich eines Aufgabenträgers. Die Genehmigungsbehörden haben den von einem Aufgabenträger beschlossenen NVP bei ihren Entscheidungen zur Konzessionsvergabe (Liniengenehmigungen) zu berücksichtigen.

Der NVP als Rahmenplan enthält grundsätzliche Festlegungen zu den Angebotsstandards im ÖPNV (z.B. Mindestfahrtenzahlen, Gestaltung von Taktverkehren, allgemeine Fahrzeugstandards, Aussagen zur Barrierefreiheit usw.). Er dient der Definition und Bewertung des zukünftigen ÖPNV-Angebotes unter der Maßgabe, dass lokale und regionale Verkehre räumlich und zeitlich aufeinander abgestimmt sind. Daher sind bei der Erstellung auch die Inhalte der Fortschreibung des Regionalen Nahverkehrsplanes des RMV zu berücksichtigen.

1.2 ANSATZ UND ZIELE IN DER FORTSCHRIBUNG

Der Nahverkehrsplan als das Instrument zur Sicherstellung der allgemeinen Daseinsvorsorge hat vorrangig das Ziel, über die Schwerpunktsetzung und die damit verbundenen Weichenstellungen die Entwicklung des öffentlichen Verkehrsangebots im ZOV-Verbandsgebiet bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.

Das Hauptgewicht liegt jedoch unverändert auf der Definition eines Grundangebotes, mit dessen Hilfe für die Bewohner des Verbandsgebietes ein Mindestmaß an ÖPNV-Versorgung („ausreichende Verkehrsbedienung“) sichergestellt werden soll.

Aufbauend auf den definierten Mindestanforderungen an die Verbindungs- und Bedienungsqualität wurde das bestehende Konzept für die Ausgestaltung des ÖPNV-Angebotes überprüft und bei Bedarf den jeweils vorherrschenden raumstrukturellen und verkehrlichen Bedingungen des ZOV-Verbandsgebietes angepasst.

Die Entwicklung von konkreten Maßnahmen zur Verbesserung des ÖPNV-Angebotes, die im Rahmen der Aufstellung eines Nahverkehrsplans mit der Ausarbeitung der Angebotskonzeption zu erfolgen hat, findet im Spannungsfeld folgender Interessen statt:

- dem Wohl der Fahrgäste
- der Daseinsvorsorge
- dem Umweltschutzes sowie
- der Verpflichtung zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit mit öffentlichen Geldern

Durch eine ausgewogene Betrachtung der Kosten- und Nutzenaspekte lässt sich sicherstellen, dass die beschriebenen Projekte sowohl sinnvoll und zweckmäßig, als auch realistisch und potentiell umsetzbar sind.

Aufgrund der nur eingeschränkt verfügbaren Finanzmittel stehen die im Nahverkehrsplan angeführten Maßnahmen grundsätzlich unter Finanzierungsvorbehalt.

1.3 AUFSTELLUNGS- UND BETEILIGUNGSVERFAHREN

1.3.1 LENKUNGSKREIS

Um die Arbeiten von fachlicher und politischer Seite zu begleiten, wurde ein Lenkungskreis als funktionale Einheit eingerichtet.

Diesem Gremium gehörten Vertreter/innen des Landesverband Hessischer Omnibusunternehmer (LHO), der Regierungspräsidien Darmstadt und Gießen, des RMV sowie der Stadt Gießen und von ZOV-Verkehr an.

Zu den Aufgaben des Lenkungskreises gehörten:

- Die Festlegung von Rahmenvorgaben und die Definition von Zielen
- Die Abnahme der erarbeiteten (Zwischen-) Ergebnisse
- Die Konkretisierung der Zeitplanung
- Die Abstimmung zu den geplanten Anhörungsrunden

Bei der Sitzung, die am 18. Mai 2018 zu Beginn der Arbeiten in Friedberg stattfand, wurden die thematischen Schwerpunkte des Nahverkehrsplans diskutiert und der Zeitplan für die Bearbeitung des Projektes im Sinne eines einvernehmlichen Vorgehens abgestimmt.

1.3.2 BETEILIGUNG DER VERKEHRSUNTERNEHMEN

Gemäß § 14 Abs. 7 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen (ÖPNVG) und § 8 Abs. 3 Satz 6 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) wurden die im ZOV-Gebiet agierenden Busunternehmen frühzeitig an der Fortschreibung des Nahverkehrsplans beteiligt. Zu diesem Zweck fand am 12. März 2018 in Friedberg eine Sitzung statt, bei der rund 30 Vertreter von Verkehrsunternehmen anwesend waren. Im Rahmen der mit den Sitzungsteilnehmern geführten Diskussion wurden aktuelle Aspekte aus dem Bereich Fahrzeuganforderungen, Barrierefreiheit und alternative Antriebstechnologien besprochen. Die Anregungen, Wünsche und Bedenken wurden im Rahmen des Sitzungsprotokolls dokumentiert und bei der weiteren Bearbeitung des Nahverkehrsplans, insbesondere bei der Festsetzung der Anforderungen an die Ausstattung von Haltestellen und Fahrzeugen, berücksichtigt.